

**Dämon Aberglaube.** Von *P. Philipp Schmidt S. J.* (79.) Saarbrücken 1938, Saarbrücker Druckerei und Verlag. Kart. RM. 1.—.

Der Verfasser, von dem im gleichen Verlag ein ähnliches Schriftchen über „Sternenlauf und Menschenschicksal“ erschienen ist, behandelt hier in erschöpfer Weise Werden, Wurzeln und Wirkung des Aberglaubens in seinen verschiedenen Formen. Auch die geschichtliche Seite ist nicht übersehen. So hören wir, daß die Cheiromantie schon dem Aristoteles bekannt war, daß der Aberglaube der schwarzen Katze schon bei den germanischen und slawischen Stämmen verbreitet war usw. Das Büchlein bietet wirklich viel und in einem gefälligen Stil.

St. Ottilien, Oberbayern.

*P. Beda Danzer O. S. B.*

**Christliche Ehe.** Eine Darstellung des Ehrechts und der Ehemoral der Katholischen Kirche für Seelsorger und Laien von *Dr Erwin Roderich von Kienitz*. 8° (402). Mit einem Nachtrag: „Das geltende staatliche Ehrecht in Deutschland“ (26). Frankfurt a. M. 1938, Fr. Borgmeyer. Geb. RM. 7.80.

Wieder ein Ehebuch! Ja, aber keines von denen, wie sie jedes Jahr erscheinen. K. versteht es meisterhaft, den Geist und die Gestalt zu zeichnen, die der Ehe, diesem „Sakrament der Laien“, nach der Satzung Christi, den Normen des kirchlichen Rechts und der kirchlichen Moral eignen. In deutscher Sprache dürfte es wohl kaum ein Ehebuch geben, in dem klarer, gründlicher und tiefer die dogmatischen, kirchenrechtlichen und moraltheologischen Grundsätze der christlichen Ehe zusammen behandelt werden. Das Werk ist für den Juristen, Soziologen und Theologen gleich lehrreich und interessant. K. bringt nicht bekannte Schulbeispiele, die am Schreibtisch schön zur Erklärung der Theorie ausgedacht wurden, sondern er schöpft seine Beispiele aus der kirchlichen Praxis. Diese harmonische Verbindung von Theorie und kirchlicher Gerichtspraxis verleiht dem Buche einen besonderen Wert.

Sehr lehrreich sind vor allem die gegenwartsnahen Ausführungen über Brautexamen und Brautunterricht, über das Ehehindernis der Konfessionsverschiedenheit, über die Rechtfertigung der kirchlichen Zölibatgesetzgebung, über Feststellung des Ehewillens, Ehewillenserklärung und Bewußtsein, über seelsorgliches Vorgehen im Falle der Eheungültigkeit, über Beichtstuhl und Ehemoral. Zeitnahe sind auch die Fragen über die Schließung von sog. „Frühehen“, die Eheschließung sterilisierter Männer nach kirchlicher Praxis, gestützt auf die neuesten Entscheidungen des Heiligen Offiziums, die Eheunfähigkeit bei latenter Schizophrenie usw.

Es wird gewiß dem Seelsorger nicht schwer werden, das Ehebuch von K. ganz zu lesen, was man wohl nicht von allen Ehrechtsbüchern sagen kann. Dr Erwin von Kienitz hat den Seelsorgern ein überaus brauchbares Ehrechtsbuch geschenkt und dafür gebührt ihm aufrichtiger Dank. Der Nachtrag enthält noch „Das geltende staatliche Eherecht in Deutschland“.

Zum Schluß noch eine Bemerkung. Die Wiedergabe der Methode Ogino-Knaus dürfte von medizinischer Seite wohl Widerspruch erfahren. Die fruchtbaren Tage werden nicht, wie K. auf Seite 33 angibt, nach dem Eintritt der letzten Periode berechnet, was nach den früheren Methoden periodischer Enthaltung oft zu Fehlsglüssen führen mußte, sondern gemäß der wichtigen Entdeckung Oginos nach der